

VII D.

100/548 9/

Ra. 73

DECLARATION,

Daß die

Dorf-Küster

und

Schulmeister,

Welche

Das Schneider-Handwerk als Meister
treiben,

Keine mehr als zwey Gesellen
halten,

Auch keine andere

als Bauer-Schneider

verfertigen sollen.

De Dato Berlin, den 2. Maji 1736.

Magdeburg,

drucks Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Seine Königl. Majestät
in Preussen ꝛ. Unser aller-
gnädigster Herr, thun kund und
fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihnen allerunterthänigst angezeigt worden, was massen die Küster und Schulmeister auf dem Lande, welche das Schneider-Handwerck treiben, sich unterstehen, nicht allein zum Theil bis vier Gesellen zu halten, sondern auch allerhand Stoffene und andere Städtische Kleider zu verfertigen, wodurch den Stadt-Meistern vieler Abbruch geschehe, und ihnen die Nahrung entzogen werde; solches aber sowol Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Intention und Willens-Meynung, als auch dem neuen Schneider-Privilegio gänzlich zuwider ist; immassen nach dem 9. Articul desselben die Stadt-
Meister

Meister selbst mehr nicht als zwey bis drey Gesellen halten müssen, auch darinnen ausdrücklich versehen, daß die Land-Schneider, als Kürster und Schulmeister, nur Arbeit für die Land-Leute, worunter eigentlich die Bauers-Leute zu verstehen, verfertigen sollen; Zu welchem Ende denenselben nur zum Meister-Stück einen Bauer-Rock und Hosen von Land-Tuch, ingleichen ein Frauens-Camisol von Tuch, Wary oder anderm für Bauers-Leute gewöhnlichem Zeuge zu machen aufserleget worden, und daher zu solcher Arbeit mit ein à zwey Gesellen wohl reichen können: Als declariren, ordnen und wollen allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß die Dorf-Kürster und Schulmeister, welche die Schneider-Profession erlernen, und bey den Gilden in den Städten das Meister-Recht würcklich gewonnen, auch ihr Meister-Stück nach dem Privilegio verfertiget haben, bey Fünf Rthl. Fiscalischer Strafe mehr als zwey Gesellen nicht halten sollen. Diejenigen Kürster und Schulmeister auf dem Lande aber, so das Meister-Stück nicht gefertiget, und also das Meister-Recht nach dem Privilegio nicht gewonnen haben, sondern bloß es mit den Gewercken in Städten dergestalt halten, daß sie nur ihr Quartal-Geld zur Lade entrichten, dürfen gar keine Gesellen halten, noch Jungen

gen lehren. Es müssen auch die Dorf-Küster und Schulmeister, sie seyen würckliche Meister, oder halten es nur mit der Stadt-Gilde, bey gleicher Strafe und Confiscation des Tuchs und Zeuges keine andere neue Arbeit, als nur für Bauers-Leute verfertigen; Die von Adel und Beamten aber sollen alle ihre neue Kleider für sich, ihre Familien und Laquayen-Livreyen, entweder in den Städten bey den Stadt-Meistern, oder durch Stadt-Meister auf ihren Höfen und in ihren Häusern machen lassen, bey Strafe der Confiscation des Tuchs und Zeuges. Wornach also ein ieder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin, den 2. Maji 1736.



Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

F. W. v. Grumbow. F. v. Görne. A. D. v. Dierck. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FL

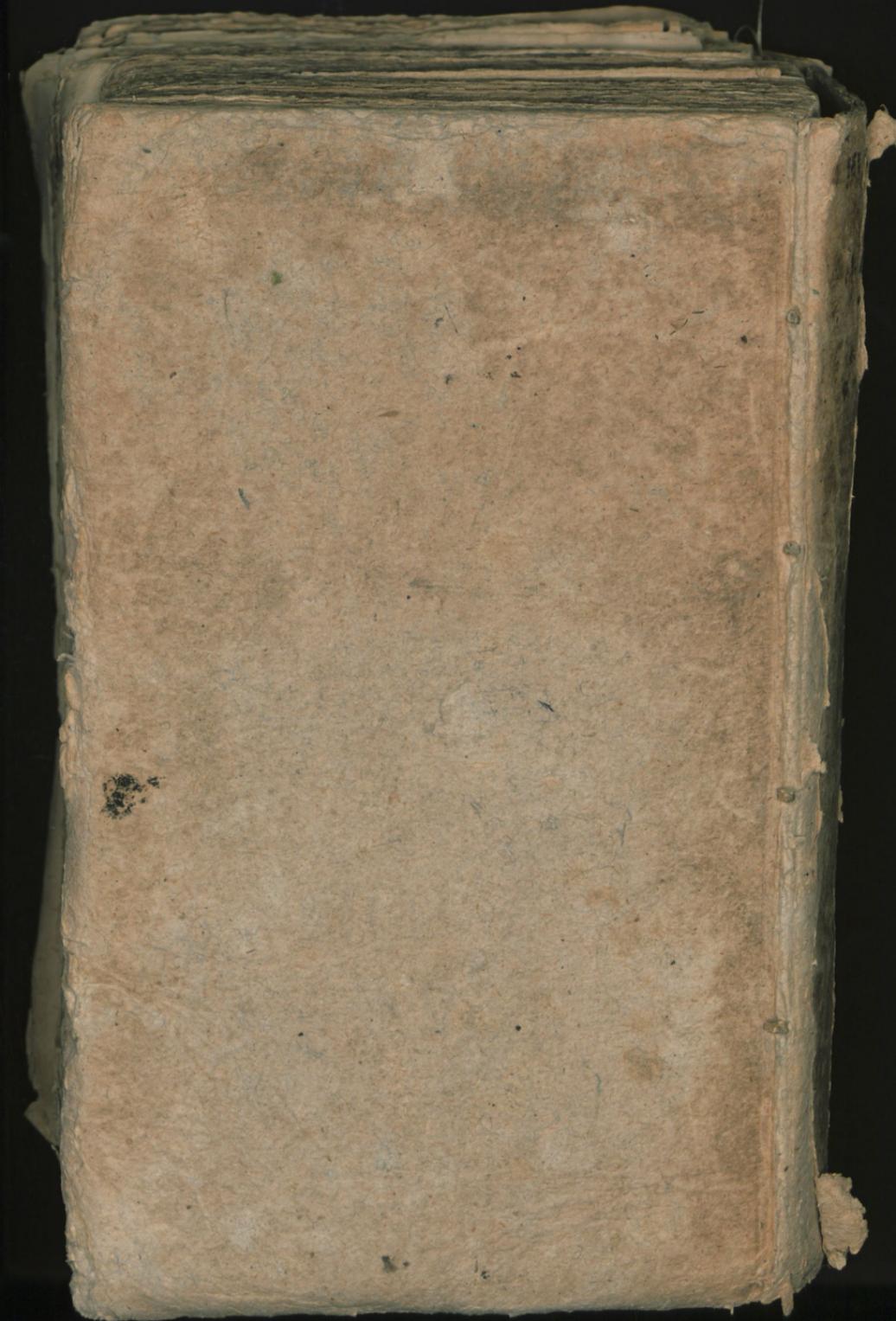
6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207





DECLARATION,

Daß die

Handwerk-Rüster

und

Meister,

Welche

Handwerk als Meister
treiben,

als zwey Gesellen
halten,

Auch keine andere

Bauer-Kleider

verfertigen sollen.

Berlin, den 2. Maji 1736.

Magdeburg,

verecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.

